



Foto: C. J. Photography / Fotolia

Foto: Anthony Bolan / Fotolia

RA Uwe Pel

Englischer Fluchtplan

Bonn. Nach der »Insolvenzflucht« eines Radiologen nach England und der dortigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens strengt der Gläubigervertreter, RA Uwe Pel aus Mainz, neben der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Strafverfahren in Deutschland an. Peter Reuter fragte ihn, warum letzteres aus »generalpräventiven Gründen« so wichtig ist und welche Lehren aus diesem Fall gezogen werden können.

INDat-Report: Sie wollen in diesem Fall einen Abschluss durch ein Strafurteil. Wie sieht das die damit befasste Bonner Staatsanwaltschaft?

Pel: Die Insolvenzflüchtlinge bedienen sich immer der gleichen Konstruktionen. Der Fall des Radiologen ist deshalb exemplarisch. In diesem ist es nun durch außergewöhnlich gute Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Scotland Yard erstmals gelungen, die inhaltliche Ausgestaltung eines solchen Fluchtverhältnisses beginnend mit den Problemen bei Verlagerung des Lebensmittelpunktes über die Gründung einer Scheingesellschaft bis hin zu Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses vor Ort detailliert und gerichtsverwertbar bis ins Letzte auszuermitteln. Die strafrechtliche Verurteilung des Schuldners in diesem Präzedenzfall ist deshalb dazu geeignet, potenzielle Täter davon abzuhalten, sich noch in diese Strukturen hineinzuwagen. Warum die Staatsanwaltschaft dennoch meint, mit dem Schuldner Gespräche über die mögliche Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO führen zu sollen, kann ich noch nicht beurteilen. Ich werde insofern aber noch gehört werden. M. E. ist selbst unter Außerachtlassung der besonderen kriminellen Energie des Schuldners bereits wegen des schon aus volkswirtschaftlichen Gründen bestehenden öffentlichen Interesses daran, den Insolvenzfluchtfällen Einhalt zu gebieten, ein

abschließendes Strafurteil unverzichtbar.

INDat-Report: Sie sprechen von einer besonderen kriminellen Energie des Schuldners

Pel: Den Schuldner kennzeichnet, dass er durch die ungerechtfertigte Anzeige eines Abrechnungsbetruges und die Störung der Nachfolge in den Vertragsarzt-sitz eines todkranken Gläubigers sogar versucht hat, die Existenz meiner Mandanten zu vernichten, um diese von der Durchsetzung ihrer Forderung abzubringen. Als dies nicht fruchtete, hat er dann später u. a. sein Vermögen auf Familienangehörige übertragen, den englischen Behörden gegenüber falsche Angaben gemacht und seine laufenden Einnahmen aus in London ausgeübter Arzt-tätigkeit durch eine windige Gesellschaftskonstruktion vor dem Zugriff der Gläubiger abzuschirmen versucht. Obwohl er wegen der Vermögensübertragungen bereits strafrechtlich verurteilt worden ist, lenkt er selbst unter dem Eindruck der wegen seines Verhaltens in England nunmehr in Kürze anstehenden strafrechtlichen Sanktionierung bisher nicht ein.

INDat-Report: In der Aufarbeitung nicht zuletzt auch durch Scotland Yard zeigt der Fall mögliche Abwehrstrategien für Gläubiger auf. Welche sind das?

Pel: Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss zunächst auf der grenzüberschreitenden Sachverhaltsaufklärung liegen, um so

den wegen des komplexen Flucht-szenarios in wesentlichen Punkten oft unrichtigen Schuldner-vortrag aufdecken und flankierende strafrechtliche Maßnahmen einleiten zu können. Lenkt der Schuldner dann nicht bereits wegen drohender strafrechtlicher Konsequenzen ein, ist in intensiver Zuarbeit an die englischen Behörden zu versuchen, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verhindern oder dessen Annullierung zu erreichen. Neben eigenen Ermittlungen haben wir so von Beginn an alles getan, um mit den Behörden in einen offenen Meinungs- und Informationsaustausch zu kommen und diese zum Tätigwerden zu bewegen. Dies ist dann auch in hervorragender Weise gelungen. Besonders durch in Bonn und London vorgenommene Hausdurchsuchungen liegt der Fall völlig offen. So konnten wir die Verfahrensaufhebung in England beantragen und die Vermögensübertragungen anfechten. Es lässt sich absehen, dass wir in unserem Präzedenzfall bald unbeschränkten Zugriff auf Vermögen und Einkünfte des Schuldners haben werden. Nicht zuletzt auf Grund von Anmerkungen des High Court ist prognostizierbar, dass sich dieses Ergebnis bei gleicher Vorgehensweise in einer Vielzahl der Insolvenzfluchtfälle erreichen ließe.

Der Fall ist detailliert nachzulesen in ZVI 2008, 152 ff. «